



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Taşdelen SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz

(Drs. 17/18836)

hier: Art. 50 – Innere Ordnung und Beteiligung

(Beteiligung des Landesstaatsanwaltsrats bei der Abordnung eines Staatsanwalts, einer Staatsanwältin an eine Generalstaatsanwaltschaft oder zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof)

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Abordnung eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin an eine Generalstaatsanwaltschaft oder zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.“

Begründung:

In Art. 50 Abs. 2 Satz 1 BayRiStAG-E wird als weitere Aufgabe des Landesstaatsanwaltsrats die Mitwirkung bei der Abordnung eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin an eine Generalstaatsanwaltschaft oder zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof aufgenommen. Abordnungen sind häufig Wegbereiter für die Übertragung eines höheren Amtes als das laufbahnrechtliche Eingangsamts, ohne dass transparent wird, nach welchen Kriterien diese erfolgen. Aus Gründen der Transparenz und der Gleichbehandlung sollte auch hier eine Beteiligung des Landesstaatsanwaltsrats vorgesehen werden.